

■ FORMULAR

Anzeige

Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V

Diagnostik und Behandlung von Patienten mit sonstigen gynäkologischen Tumoren gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 22. Januar 2015, 18. Juni 2015, 17. Dezember 2015, 21. Januar 2016, 17. März 2016 und 20. Juli 2017

Die Konkretisierung umfasst die Diagnostik und die Behandlung von Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit gynäkologischen Tumoren, wenn diese auf Grund der Ausprägung der Tumorerkrankung einer multimodalen Therapie oder Kombinationschemotherapie benötigen. Das bedeutet, es ist entweder als Primärtherapie oder als adjuvante oder neoadjuvante Therapie eine systemische Therapie ausgenommen eine endokrine Therapie und/oder eine Strahlentherapie indiziert, die einer interdisziplinären oder komplexen Versorgung oder einer besonderen Expertise oder Ausstattung bedarf.

Zur Gruppe der Patienten mit gynäkologischen Tumoren im Sinne der Richtlinie zählen Patienten mit folgenden Erkrankungen:

Sonstige gynäkologische Tumore

- **C47.5 Bösartige Neubildung: Periphere Nerven des Beckens**
- **C47.8 Bösartige Neubildung: Periphere Nerven und autonomes Nervensystem, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C49.5 Bösartige Neubildung: Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Beckens**
- **C49.8 Bösartige Neubildung: Bindegewebe und andere Weichteilgewebe, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C51.0 Bösartige Neubildung der Vulva: Labium majus**
- **C51.1 Bösartige Neubildung der Vulva: Labium minus**
- **C51.2 Bösartige Neubildung der Vulva: Klitoris**
- **C51.8 Bösartige Neubildung der Vulva: Vulva, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C51.9 Bösartige Neubildung der Vulva: Vulva, nicht näher bezeichnet**
- **C52 Bösartige Neubildung der Vagina**
- **C53.0 Bösartige Neubildung: Endozervix**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- **C53.1 Bösartige Neubildung: Ektozervix**
- **C53.8 Bösartige Neubildung: Cervix uteri, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C53.9 Bösartige Neubildung: Cervix uteri, nicht näher bezeichnet**
- **C54.0 Bösartige Neubildung: Isthmus uteri**
- **C54.1 Bösartige Neubildung: Endometrium**
- **C54.2 Bösartige Neubildung: Myometrium**
- **C54.3 Bösartige Neubildung: Fundus uteri**
- **C54.8 Bösartige Neubildung: Corpus uteri, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C54.9 Bösartige Neubildung: Corpus uteri, nicht näher bezeichnet**
- **C55 Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet**
- **C56 Bösartige Neubildung des Ovars**
- **C57.0 Bösartige Neubildung: Tuba uterina [Fallopio]**
- **C57.1 Bösartige Neubildung: Lig. latum uteri**
- **C57.2 Bösartige Neubildung: Lig. teres uteri**
- **C57.3 Bösartige Neubildung: Parametrium**
- **C57.4 Bösartige Neubildung: Uterine Adnexe, nicht näher bezeichnet**
- **C57.7 Bösartige Neubildung: Sonstige näher bezeichnete weibliche Genitalorgane**
- **C57.8 Bösartige Neubildung: Weibliche Genitalorgane, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C58 Bösartige Neubildung der Plazenta**
- **C76.3 Bösartige Neubildung ungenau bezeichneter Lokalisationen: Becken**
- **C76.8 Bösartige Neubildung: Sonstige und ungenau bezeichnete Lokalisationen, mehrere Teilbereiche überlappend**
- **C80.0 Bösartige Neubildung, primäre Lokalisation unbekannt, so bezeichnet**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Hinweis:

Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen kooperieren, haben nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemeinsam in einer Anzeige anzuzeigen.

1. Anzeige der teilnehmenden Krankenhäuser

Genauere Bezeichnung

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Institutskennzeichen des Krankenhauses gemäß § 108 SGB V

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anzeige zu den teilnehmenden Vertragsärzten bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bzw. Einrichtungen gemäß § 311 Absatz 2 SGB V

Titel, Vorname, Name des Arztes | des Geschäftsführers des MVZ | der Einrichtung gemäß § 311 SGB V*

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail

Angabe der LANR und BSNR

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG des MVZ der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
------	------	---

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG des MVZ der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
------	------	---

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG des MVZ der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
------	------	---

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG des MVZ der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
------	------	---

LANR	BSNR	Titel, Vorname, Name der Mitglieder der BAG des MVZ der Einrichtung nach § 311 Absatz 2 SGB V
------	------	---

* Hinweis für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer: soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister bei der KV RLP besteht, kann zur Vereinfachung alternativ das Einverständnis erklärt werden, dass die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Einsicht in die bei der KV RLP vorliegenden Unterlagen nimmt (siehe Einverständniserklärung, Seite 23 der Anzeige).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

3. Personelle Anforderungen

Die Versorgung der Patienten mit sonstigen gynäkologischen Tumoren erfolgt durch ein interdisziplinäres Team gemäß § 3 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung. Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleitung, dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärzten.

a) Angaben zur Teamleitung

■ Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung der Teamleitung¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

oder

■ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung der Teamleitung¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

oder

■ **Strahlentherapie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teamleitung – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung der Teamleitung¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

b) **Angaben zum Kernteam**

■ **Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied ¹ – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied ¹ – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied ¹ – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses

■ Strahlentherapie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied ¹ – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Teammitglied – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses
Vertretung Teammitglied ¹ – Titel, Vorname, Name Praxisanschrift Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes IK des Krankenhauses

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin bzw. Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Nachweis der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie

Sofern dem Teammitglied bis zum 31. Dezember 2015 eine entsprechende Zulassung und Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologievereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Teammitglied – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Teammitglied¹ – Titel, Vorname, Name | Praxisanschrift | Krankenhausanschrift LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

c) Angaben zu den hinzuzuziehenden Fachärzten

■ **Anästhesiologie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ **Gefäßchirurgie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ **Humangenetik**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Innere Medizin und Angiologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin und Gastroenterologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Innere Medizin und Kardiologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Innere Medizin und Nephrologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Laboratoriumsmedizin

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ Neurologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Nuklearmedizin

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ Pathologie

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ **Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ **Radiologie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

■ **Urologie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

■ **Viszeralchirurgie**

Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt | Zusatzweiterbildung

Nachweise sind in Kopie beigelegt

Hinzuzuziehender – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

Vertretung Hinzuzuziehender¹ – Titel, Vorname, Name oder Name der Institution (Praxis | MVZ | Krankenhaus)

LANR des Vertragsarztes | IK des Krankenhauses

¹ Anmerkung zur Vertretung der Teamleitung | eines Teammitgliedes | der Hinzuzuziehenden: die Auflistung des im Anzeigeformular genannten Vertreters oder des angegebenen Vertreterpools ist nicht abschließend. Kurzfristige Vertretungen sind daher auch durch einen nicht aufgeführten Vertreter zulässig, sofern dieser die fachliche Qualifikation besitzt.

Ein Facharzt des interdisziplinären Teams **verfügt über die Zusatzweiterbildung Palliativmedizin.**

Nachweis ist in Kopie beigelegt

Die beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen werden durch das ASV-Team erfüllt bzw. sichergestellt (ggf. Beschreibung und ggf. Nachweise):

- Jeder Patient mit einer onkologischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einleitung der Primär- oder Rezidivtherapie) wird zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages in einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams vorgestellt, in die alle an der Behandlung beteiligten Fachdisziplinen, mindestens die Fachdisziplinen des Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon sind in einer SOP (standard operating procedures) festzulegen. Die Teilnehmer und die Ergebnisse der interdisziplinären Tumorkonferenz werden dokumentiert.
- Dem Patienten wird das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwartenden Folgen dargelegt.
- Die Diagnostik und Behandlungseinleitung erfolgt zeitnah.
- Eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen auch für die medikamentöse und transfusionsmedizinische Behandlung ggf. auch für eine Behandlung am Wochenende und an Feiertagen steht zur Verfügung (Anzahl _____).
- Für immundefiziente Patienten stehen geeignete Behandlungsmöglichkeiten und Räume zur Verfügung.
- Die benötigten Wirkstoffe zur intravenösen Tumorthherapie werden qualitätsgesichert zubereitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- Eine ggf. tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikallösungen oder Blutprodukten wird vorgehalten.
- Eine Mikrobiologie, ein hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen steht zur Verfügung.
- Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patienten werden bereitgehalten.
- Es besteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung.
- Den Patienten wird industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (z.B. „Blaue Reihe“ der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebs-Selbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt.
- Die Patienten werden im Krebsregister entsprechend den Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz registriert.

Die beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen werden durch das ASV-Team erfüllt bzw. sichergestellt (ggf. Beschreibung und ggf. Nachweise):

Nachweis § 3 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung

- Die ausreichende Erfahrung für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung liegt für alle Mitglieder des interdisziplinären Teams vor.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität

4. Sächliche Anforderungen

– durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur wird dafür Sorge getragen (ggf. Beschreibung und ggf. Nachweise), dass

- a) eine Zusammenarbeit mit folgenden Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen besteht:
- ambulanten Pflegediensten zur häuslichen Krankenpflege (möglichst mit besonderen Kenntnissen in der Pflege onkologischer Patienten oder der Zusatzqualifikation onkologischer Pflege)
 - Einrichtungen der ambulanten und stationären Palliativversorgung
 - Physiotherapie
 - sozialen Diensten wie z.B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten
 - Stomatherapie und Inkontinenztherapie durch Pflegekraft mit diesbezüglicher Erfahrung
- b) Es besteht eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft von einem der folgenden Ärzte:
- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
 - Die 24-Stunden-Notfallversorgung umfasst auch Notfall-Labor und im Notfall erforderliche bildgebende Diagnostik.
 - Die 24-Stunden-Notfallversorgung und das Notfall-Labor sind in max. 30-minütiger Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.
- c) Mit der Betreuung beauftragte Pflegefachkräfte sollen mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege besitzen. Da in Rheinland-Pfalz eine solche staatlich anerkannte Zusatzqualifikation der Pflegefachkräfte zur onkologischen Pflege nicht vorgesehen ist, ist die entsprechende Erfahrung nachzuweisen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- Es besteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung. Die Intensivstation ist in max. 30-minütiger Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.

Name und Anschrift des Krankenhauses

- Stationäre Notfalloperationen sind möglich.

Name und Anschrift des Krankenhauses

- d) Der Zugang und die Räumlichkeiten für Patientenbetreuung und -untersuchung müssen behindertengerecht sein. Barrierefreiheit ist anzustreben.

5. Tätigkeitsort der spezialfachärztlichen Leistungen

Angabe der Adresse des Tätigkeitsortes

Das Team bietet die Leistungen zu folgenden Zeiten (mindestens an einem Tag in der Woche) gemeinsam am oben angegebenen Ort, in der Regel am

- | | | | | | | | |
|--------------------------|------------|-----|-------|-----|-----|-------|-----|
| <input type="checkbox"/> | Montag | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Dienstag | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Mittwoch | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Donnerstag | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Freitag | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Samstag | von | _____ | Uhr | bis | _____ | Uhr |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

an. Dies gilt nicht für an immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial.

- Der Ort der Leistungserbringung für direkt am Patienten zu erbringende Leistungen ist in angemessener Entfernung (in der Regel in 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.

Angabe der Namen der Teammitglieder sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung

- Der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärzte für direkt am Patienten zu erbringende Leistungen ist in angemessener Entfernung (in der Regel in 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar.

Angabe des Namens und Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung

6. Mindestmengen (60 Patienten unter der in 1.2 Sonstige gynäkologische Tumore genannten Indikationsgruppen)

1. Die Mitglieder des Kernteams haben für die Behandlung von Patienten mit gynäkologischen Tumoren in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen eine Zahl von _____ Patienten unter der in 1.2 Sonstige gynäkologische Tumore genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandelt.
2. Das Kernteam gewährleistet, dass mindestens _____ Patienten unter der in 1.2 Sonstige gynäkologische Tumore genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose pro Jahr im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung behandelt werden.
3. Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.
Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.
In den jeweils zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim Erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der Mindestzahlen von Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Begründung:

-
-
-
4. Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss

- die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Arzt,
- darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden,
- davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung

nachweisen

oder

mindestens ein Facharzt mit einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss

- die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal und Arzt,
- darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden,
- davon 20 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung

nachweisen.

- Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmenge (120/ 70/ 30 bzw. 80/ 60/ 20) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen heranzuziehen.

Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.

In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim Erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Zahl von und Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

7. Organisatorische Anforderungen

Hinweise zu den Qualitätssicherungsvereinbarungen

- Alle abrechenbaren Leistungen für dieses Krankheitsbild sind im Appendix (EBM-GOP-Katalog) der jeweiligen Konkretisierung der Erkrankung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung abgebildet und müssen durch das interdisziplinäre Team erbracht werden können.
- Für einzelne Leistungen aus dem Appendix gelten die Qualitätssicherungsvereinbarungen. Diese sind in der nachfolgenden Matrix zusammenfassend dargestellt.
- Außerdem sind in der Matrix die Arztgruppen dargestellt, welche die qualitätsgebundenen Leistungen grundsätzlich erbringen können.
- Aus dem Appendix ergibt sich, welche einzelnen GOP aus einem Leistungsbereich (z. B. Röntgen) von welcher Arztgruppe erbracht werden können.
- Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass der benannte Arzt die Anforderungen aus der maßgeblichen Qualitätssicherungsvereinbarung nachweislich erfüllt.

Die Erfüllung der Qualitätssicherungsvereinbarungen ist für diejenigen Ärzte des interdisziplinären Teams nachzuweisen, die die jeweiligen Leistungen durchführen. Sofern bei den hinzuzuziehenden Fachärzten eine institutionelle Benennung erfolgt, ist der Nachweis durch den verantwortlichen Arzt zu erbringen.

Zusätzlich gelten nach § 12 Satz 3 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die für den Krankenhausbereich einerseits und den vertragsärztlichen Bereich andererseits festgelegten Anforderungen an ein einrichtungsübergreifendes Qualitätsmanagement nach § 135a in Verbindung mit § 136 SGB V für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung entsprechend.

Es wird versichert, dass die Teammitglieder

- a) sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern
- und
- b) einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einführen und weiterentwickeln, wozu in Krankenhäuser auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört.

falls zutreffend bitte ankreuzen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

8. ASV-Kooperation

Voraussetzung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, im Folgenden ASV-Kooperation genannt. Für die ASV-Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen ist eine Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor erforderlich. Vertraglich vereinbarte Kooperationen zur Erfüllung der personellen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen sind davon unberührt.

Name des Kooperationspartners

Anschrift des Kooperationspartners

Inhalte der ASV-Kooperationsvereinbarung sind vor allem:

- die Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern über Eckpunkte der Versorgung
- die Abstimmung der Arbeitsteilung zwischen den ASV-Kooperationspartnern
- die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich qualitätsorientierte Konferenzen durchzuführen

Die vertraglich relevante Vereinbarung über die ASV-Kooperation konnte nicht abgeschlossen werden, da im relevanten Einzugsbereich

- kein geeigneter Kooperationspartner vorhanden ist **oder**
- dort trotz ernsthaften Bemühens innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten kein zur Kooperation geeigneter Leistungserbringer gefunden werden konnte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen für die benannten Ärzte sind in Kopie beigelegt, insbesondere:

- Darlegung des Behandlungskonzepts
- Urkunden über Facharztanerkennungen
- Urkunden über Schwerpunktbezeichnungen
- Nachweise über Weiterbildungsbefugnisse
- Zusatzweiterbildungen
- Kooperationsverträge
- Glaubhaftmachung des ernsthaften Bemühens, sofern kein geeigneter Kooperationspartner gefunden werden konnte
- Genehmigungen nach § 135 Absatz 2 SGB V
- Auszug aus Budgetvereinbarung, z.B. E-Teil der AEB-Vereinbarung (Berechtigung zur Leistungserbringung für die Erkrankung)
- Nachweise über regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- Nachweise über Erfahrung der beauftragten Pflegefachkräfte
- weitere entscheidungsrelevante Unterlagen:
 -
 -
 -
 -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Einverständniserklärung für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer, bei denen bereits eine Eintragung in das Arztregister bei der KV RLP besteht:

- mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Einsicht in bei der KV RLP vorliegenden Unterlagen nimmt.

Ort, Datum

Teamleiter
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Teammitglied
(ggf. Vertragsarztstempel)
Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- mir der Inhalt und die Bestimmungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung mit den Anlagen in der jeweils geltenden Fassung und die für mich daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bekannt sind,
- sich der Leistungsumfang nach dem Appendix zur Konkretisierung zu den sonstigen gynäkologischen Tumoren in der jeweils gültigen Fassung richtet,
- die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams persönlich getroffen werden (es gilt der Facharztstatus),
- eine Vertretung der Mitglieder nur durch Fachärzte erfolgt, welche die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen,
- Ärzte in Weiterbildung entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung befugten Mitglieds des interdisziplinären Teams zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten in die ambulante spezialfachärztliche Versorgung einbezogen werden können (es gilt der Facharztstandard), die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidung nicht erbringen dürfen,
- die Mitglieder des interdisziplinären Teams über ausreichende Erfahrungen in der Behandlung von Patienten des spezifischen Versorgungsbereichs verfügen und regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallbesprechungen teilnehmen,
- die regelmäßige Zusammenarbeit in dem interdisziplinären Team gewährleistet ist,
- ich meiner Dokumentationspflicht nachkommen werde,
- ich die Anzeige zur Kenntnis genommen habe und die ambulante spezialfachärztliche Versorgung regelungskonform umsetzen werde,
- die mit diesem Formular gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass der Erweiterte Landesausschuss meine Informationen zur Abrechnungslegitimation an die ASV-Servicestelle auf Bundesebene weitergeben darf, um eine zügige Abrechnung zu ermöglichen.

_____ Ort, Datum	_____ Teamleiter (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:
_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben	_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:	_____ Teammitglied (ggf. Vertragsarztstempel) Name bitte in Druckbuchstaben angeben:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.